

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage  
in 15326 Lebus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 11. Februar 2025

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15326 Lebus, in der Gemarkung Wulkow bei Booßen, Flur 1, Flurstück 196 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00624).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Grundsätzlich wird durch das Vorhaben Fläche in Anspruch genommen, das Vorhaben wird aber so ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert wird. Für den Eingriff durch Bodenversiegelung ist eine Ersatzzahlung geplant. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist ebenfalls eine Ersatzzahlung vorgesehen. Zum Schutz der Fledermäuse ist der Einbau eines Fledermaus-Abschaltmoduls vorgesehen. Für den in circa 3.000 m südöstlicher Entfernung befindlichen Rotmilanhorst sowie für den in circa 2.400 m südlicher Entfernung befindlichen Wanderfalkenhorst liegen für den zu betrachtenden erweiterten Prüfbereich keine Anhaltspunkte vor, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der gegenständlichen Windkraftanlage überstrichenden Bereich sprechen. Auswirkungen auf vorkommende Bodenbrüter durch Baumaßnahmen sowie Auswirkungen auf Brutvögel durch Aufastungen von vorhandenen Gehölzen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sowie Reptilien oder Amphibien können ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das in circa 1.350 m Entfernung westlich befindliche FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ sowie auf das gleichnamige Naturschutzgebiet können ausgeschlossen werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. In der näheren Umgebung befindet sich eine Allee, welche jedoch nicht beeinträchtigt wird. Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallimmissionen der beantragten Windkraftanlage auch weiterhin eingehalten. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost